

lungsergebnis nachgewiesen sind, die hohe Wahrscheinlichkeit der Straftatbegehung durch den Beschuldigten ergibt, die für die Bejahung des dringenden Tatverdachts erforderlich ist.

Da der Angehörige des Untersuchungsorgans bei nicht abgeschlossenen Ermittlungen den strafrechtlich relevanten Sachverhalt der Strafsache noch nicht in seiner Vielzahl von Tatsachen und noch nicht in der Mannigfaltigkeit der Beziehungen und Zusammenhänge **aller** zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen nachweisen kann, stimmt sein als wahr gesichertes Wissen nur mit Teilen des Sachverhalts überein. Erst bei Vollständigkeit der Ermittlungen erfaßt sein gesichertes Wissen den strafrechtlich erheblichen Sachverhalt in seiner Gesamtheit adäquat. Zum Zeitpunkt der Bejahung des dringenden Tatverdachts ist es nur hoch wahrscheinlich, daß sich die aus den bereits festgestellten Tatsachen gezogenen Schlußfolgerungen auf eine Straftatbegehung durch den Beschuldigten am Ende des Strafverfahrens als wahr erweisen werden. Demnach gliedert sich der dringende Tatverdacht in folgende zwei Bestandteile:

1. Die den dringenden Tatverdacht begründenden Tatsachen.

Die beim vorläufigen Stand der Ermittlungen bereits nachgewiesenen und mit der Beschuldigung zusammenhängenden Tatsachen bilden die Grundlage, auf der die noch nicht bestätigte Schlußfolgerung aufbaut, der Beschuldigte habe eine Handlung begangen, die einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllt.

2. Der Wahrscheinlichkeitsschluß, der aufgrund der bereits festgestellten Tatsachen gezogen wird.

Die noch nicht durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil bestätigte Schlußfolgerung deutet darauf hin, daß der weitere Verlauf des Strafverfahrens zum Nachweis und zur Feststellung der noch unbewiesenen Teile des strafrechtlich relevanten Sachverhalts, zur Überführung und zur Verurteilung des jetzigen Beschuldigten wegen der Straftatbegehung führen werde, die zur Zeit noch untersucht wird. Dem Wissen über den Wahrheitswert dieser Schlußfolgerung haftet **noch Ungewißheit** an; ihm ist aber eine hohe Wahrscheinlichkeit eigen.

Die mit dem Haftbefehlserlaß getroffene Entscheidung enthält demnach keine Schuldfeststellung, sondern die gerichtliche Anordnung, daß das fortzusetzende Strafverfahren durch Verbringung des Beschuldigten oder Angeklagten in Untersuchungshaft gesichert werden muß, weil er dringend verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, daneben mindestens ein Haftgrund besteht und die Anordnung der Untersuchungshaft unumgänglich ist. Vor seiner Verurteilung und deren Eintritt in Rechtskraft darf also auch der in Untersuchungshaft genommene Beschuldigte oder Angeklagte nicht als schuldig behandelt werden.